

Wien, 16. November 2020

Genehmigung für die Ausübung der Jagd

Hiermit bestätigt der Wiener Landesjagdverband, dass die Jagd systemrelevant und die Durchführung der Jagd daher unaufschiebbar ist.

Begründung: Wie bereits mehrfach festgestellt, erfüllt die Jagd einen systemrelevanten Auftrag auf Basis der neun Landesjagdgesetze. Die Jagdgesetze dienen nicht dazu, Freizeitaktivitäten der Jäger zu schützen, sondern verfolgen ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses. Die Gefährdung des Waldes und seiner Wirkungen sowie der landwirtschaftlichen Kulturen kann nur durch eine Reduzierung der Wildstände hintangehalten werden. Die jagdliche Bewirtschaftung stellt außerdem die Gewinnung von hochwertigen Lebensmitteln, den Erhalt der Biodiversität und die Prävention von Tierseuchen sicher. Dies wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof u. a. in seiner Erkenntnis vom 10.10.2017, E2446/2015, festgestellt.

Aus diesem Grund fällt die Ausübung der Jagd unter die Ausnahme der beruflichen Tätigkeit gem. § 1. (1) Abs. 4. sowie § 12 Abs. 1 Z 1. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV. Das Innenministerium unterstützt hier die Jägerinnen und Jäger und wird die Polizei über die Möglichkeit der Jagd bzw. der Abhaltung von Jagden mit mehreren Personen informieren.

Diese Bestätigung gilt ausschließlich für die Ausübung der Jagd und nicht für andere Zwecke.



Norbert Walter, MAS
Landesjägermeister



TIROLER
JÄGERVERBAND



Salzburger
Jägerschaft

DIE STEIRISCHE JAGD
Naturerziehung

OO.
Landesjagdverband
der OÖ. Jägerschaft

KÄRNTNER JÄGERSCHAFT

VORARLBERGER JÄGERSCHAFT
WEIDWERK MIT SOHGFALZ